



KANTONSratsPROTOKOLL

Sitzung vom
Kantonsratspräsident

20. März 2023
Born Rolf

B 145 A Evaluation und Teilrevision des Parlamentsrechts; Entwürfe Änderung der Geschäftsordnung des Kantonsrates und Änderung des Kantonsratsgesetzes - Änderung des Kantonsratsgesetzes / Staatskanzlei

2. Beratung

Angela Lüthold: Das Parlamentsrecht des Kantons Luzern wurde im Jahr 2015 umfassend aktualisiert. Die Geschäftsordnung des Kantonsrates wurde totalrevidiert und das Kantonsratsgesetz sowie weitere Erlasse revidiert. Praktisch hatte sich das revidierte Parlamentsrecht bewährt. Wegen der Umstellung auf die elektronische Sitzungsführung sowie verschiedener Vorstösse aus unserem Rat und Anliegen aus der Geschäftsleitung des Kantonsrates und der Stabsgruppe sowie aus den Kommissionen wurde eine weitere Überarbeitung notwendig. In der Januar-Session 2023 hat unser Rat nach der 1. Beratung der Vorlage mit 105 zu 2 Stimmen und 3 Enthaltungen zugestimmt. In der 1. Beratung wurde der Antrag gemäss § 19 Absatz 2 des Kantonsratsgesetzes überwiesen, worin die Fraktionsmitglieder aus ihrer Mitte ein Fraktionspräsidium wählen. Es konstituiert sich selbst und delegiert ein Mitglied für eine Legislatur in die Geschäftsleitung. Im Rahmen der 1. Beratung wurde die Bemerkung der SPK zum Thema «kleine Anfrage – Fragestunde», der Antrag von Roger Zurbriggen «die Kommissionsgrösse allenfalls für die Dauer einer Legislatur um maximal 2 Mitglieder zu erhöhen» und der Antrag von Markus Schumacher «den letztmöglichen Zeitpunkt für die Einreichung dringlicher Vorstoss auf den Montag, 08.00 Uhr in der Vorwoche der Session zu verlegen» zurückgezogen, um nochmals in der SPK darüber zu diskutieren. Die SPK hat an ihrer Sitzung vom 1. März 2023 die Botschaft B 145 A und B zum zweiten Mal beraten. Nach eingehender Diskussion will die SPK, dass die beiden Vorstossarten des Kantons St. Gallen, namentlich die Interpellation und die einfache Anfrage als Alternative zur heutigen Anfrage, geprüft werden. Die Regierung gab zu Protokoll, das Modell St. Gallen zu prüfen und dass die SPK über das Ergebnis der Testphase informiert werde. Nach einer erfolgreichen Testphase sollte dann die Gesetzesänderung angegangen werden. Mit einer grossen Mehrheit war die SPK mit dieser Vorgehensweise einverstanden. Der Antrag, die Kommissionsgrössen allenfalls zu erhöhen, wurde mit Berechnungen untermauert, was jedoch die SPK-Mitglieder knapp nicht überzeugen konnte. Der Antrag wurde mit 7 zu 5 Stimmen abgelehnt. Auch der letztmögliche Zeitpunkt für die Einreichung der dringlichen Vorstösse auf den Montag in der Vorwoche der Session wurde klar abgelehnt. Bis heute konnte ein Vorstoss wegen Erfüllung durch den Regierungsrat abgelehnt werden, weil während der Frist für die Beantwortung das Anliegen bearbeitet worden war. Neu ist für diese Begründung der Zeitpunkt der Einreichung massgebend, damit nicht der Eindruck erweckt wird, der Vorstoss wäre nicht notwendig gewesen. Dieser neuen Regelung wurde einstimmig zugestimmt. Wegen zu

hoher Arbeitslast des Parlaments und unerledigter Geschäfte wurde die Dauer der Session nochmals infrage gestellt. Die hohe Geschäftslast sprach für eine Ausdehnung der dreitägigen Sessionen. Dagegen wurde ausgelegt, dass es in jeder Legislatur Schwankungen gibt und ein weiterer Sessionstag insgesamt zu hohen Fehlzeiten bei Arbeitgebern führen könnte. Knapp wurde der Antrag abgelehnt, für fünf Monate die Dauer der Session auf drei Tage zu erweitern. In der Schlussabstimmung wurde dem Entwurf zur Teilrevision der Geschäftsordnung des Kantonsrates sowie des Kantonsratsgesetzes und den damit zusammenhängenden weiteren Gesetzesänderungen einstimmig zugestimmt. Die SPK beantragt Ihnen, der Vorlage zuzustimmen.

Für die Redaktionskommission (RK) spricht Kommissionsvizepräsidentin Judith Schmutz.

Judith Schmutz: In § 19 Absatz 2 soll auch sprachlich klar zum Ausdruck kommen, dass ein mehrgliedriges Fraktionspräsidium möglich ist und ein Teil des Fraktionspräsidiums in die Geschäftsleitung gewählt werden kann. Nach Meinung der RK war das nach der 1. Beratung eindeutig nicht der Fall. Aus diesem Grund stellt die RK den Antrag, § 19 Absatz 2 dem Beratungsergebnis entsprechend zu formulieren.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat der Änderung des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates (Kantonsratsgesetz, KRG), wie sie aus der Beratung hervorgegangen ist, mit 98 zu 0 Stimmen zu.